

Erarbeitung von Maßnahmenblättern nach
den Vorgaben des Beschleunigungserlasses
für das
FFH-Gebiet 367 "Pfeifengraswiese Wohld"

Kurzbericht

Auftraggeber:



Landkreis Wolfenbüttel

Auftragnehmer:



Gutachten für ökologische Bestandsaufnahmen,
Bewertungen und Planung

Dr. Jutta Kemmer

Lindenstraße 40
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon: 04791/ 9656993

Fax: 04791/ 89325

Email: info@bios-ohz.de

Inhalt

1	Einführung	3
2	Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen	4
2.1	EU-rechtliche Vorgaben.....	4
2.1.1	Natura 2000.....	4
2.1.2	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	4
2.1.3	Vogelschutzrichtlinie	5
2.1.4	Sonstige rechtliche Vorgaben der Europäischen Union	5
2.2	Nationale rechtliche Vorgaben und sonstige behördliche Vorgaben	5
2.2.1	Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsisches Naturschutzgesetz.....	5
2.2.2	Sonstige Bundes- und Landesgesetze	6
2.2.3	Sonstige Vorgaben des Landes Niedersachsen	6
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet ""Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld"" (NI-WF044).....	6
2.3	Planungswerke und sonstige Vorgaben:	7
3	Methodisches Vorgehen	8
4	Ergebnisse.....	10
5	Literatur	15

1 Einführung

BioS-Gutachten wurde vom Landkreis Wolfenbüttel als UNB mit Auftrag vom 03.08.2022 beauftragt, den Naturerbeentwicklungsplan (NEP) der DBU-NE für das FFH-Gebiet 367 "Pfeifengraswiese Wohld" inklusive der angrenzenden, außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebiets "Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld" auszuwerten. Veranlassung der Planung ist die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere der EU), die im folgenden Kapitel dargestellt werden.

Die Maßnahmen sollen entsprechend der EU-Vorgaben in verpflichtende Erhaltungsziele, Ziele zur Wiederherstellung (Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot) sowie ggf. Wiederherstellungsverpflichtungen aufgrund des Netzzusammenhangs differenziert und in Maßnahmenblättern gemäß des Beschleunigungserlasses sowie einer Maßnahmenkarte dargestellt werden.

2 Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen

2.1 EU-rechtliche Vorgaben

2.1.1 Natura 2000

"Das Schutzgebietssystem Natura 2000 bildet europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt getroffen werden sollen. Die Einrichtung des Netzes Natura 2000 geht zurück auf Regelungen der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und ist in Deutschland seit der Umsetzung in nationales Recht im April 1998 rechtsverbindlich. Natura 2000 schließt ausdrücklich auch die Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) mit ein. Es umfasst damit die besonderen Erhaltungsgebiete (BEG) bzw. Special Areas of Conservation (SAC) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die besonderen Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) der Vogelschutzrichtlinie.

Das Ziel der Ausweisung eines Netzes Natura 2000 ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union, zusammen mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen beider Richtlinien. Darunter wird sowohl die Bewahrung als auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie) verstanden. In der Vogelschutzrichtlinie wird zudem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert.

Neben dem Schutz der Lebensraumtypen und der Habitate der Arten im Rahmen der Ausweisung der o. g. Schutzgebiete bestehen für weitere Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV und V) und den überwiegenden Teil der Arten der Vogelschutzrichtlinie (Ausnahmen sind in den Anhängen II und III aufgeführt) besondere Artenschutzverpflichtungen auf gesamter Fläche (auch außerhalb der Schutzgebiete).

Mit Natura 2000 ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden. Das Netz Natura 2000 hat sich inzwischen zum weltweit größten Schutzgebietsnetz mit mehr als 1 Mio. km² (18% der Fläche der EU) Schutzgebietsfläche entwickelt. Dies entspricht ungefähr der dreifachen Fläche von ganz Deutschland (Quelle: Natura 2000-Barometer der EU, Stand 2013)." (BfN 2014).

2.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

"Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens* 2013/17/EU vom 13. Mai 2013) hat die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union zum Ziel. Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Ein Mittel dafür ist die Errichtung eines nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenen Schutzgebietssystems (FFH-Gebiete, zugleich Natura 2000). Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Erhalt der biologischen Vielfalt nicht allein durch den Schutz einzelner Habitate, sondern nur durch ein kohärentes Netz von Schutzgebieten erreicht werden kann. Zu diesem Zweck sind in den

Anhängen der Richtlinie Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhang II) aufgeführt, für die Gebiete nach den Kriterien des Anhangs III ausgewiesen werden müssen.

Für die Besonderen Erhaltungsgebiete (BEG oder Special Area of Conservation, SAC) legen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen fest, die ggf. geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Die FFH-Gebiete werden von den Bundesländern nach EU-weit einheitlichen Standards (FFH-Richtlinie, Anhang III) ausgewählt und unter Schutz gestellt." (BfN 2022).

2.1.3 Vogelschutzrichtlinie

Das Plangebiet ist nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die Vogelschutzrichtlinie (VSR) ist jedoch planungsrelevant, weil sie die Verpflichtung beinhaltet, Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen.

2.1.4 Sonstige rechtliche Vorgaben der Europäischen Union

Sonstige rechtliche Vorgaben der Europäischen Union, wie etwa die Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97) sowie die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; Richtlinie 2000/60/EG), sind für die vorliegende Managementplanung des FFH-Gebiets 367 "Pfeifengraswiesen Wohld" von untergeordneter Bedeutung.

2.2 Nationale rechtliche Vorgaben und sonstige behördliche Vorgaben

2.2.1 Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsisches Naturschutzgesetz

"Wichtigste Rechtsgrundlage des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Deutschland ist das Bundesnaturschutzgesetz, die durch die Bundesartenschutzverordnung und die Bundeskompensationsverordnung ergänzt wird. Darin wird der Naturschutz und die Landschaftspflege in vielen Bereichen umfassend und unmittelbar geregelt. Dennoch können die einzelnen Bundesländer zu bestimmten Aspekten ergänzende oder bereichsweise sogar abweichende landesrechtliche Regelungen treffen" (BfN 2023A).

Konkret setzt das BNatSchG (§§ 31-36) den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VSR) in der Bundesrepublik Deutschland.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz verbleibt auch den verschiedenen Landesnaturschutzgesetzen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, etwa hinsichtlich ergänzender Regelungen zu Zuständigkeits- und Verfahrensfragen. Im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege können die Bundesländer grundsätzlich auch abweichende Regelungen treffen. Hiervon ausgenommen sind die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes ... Darüber hinaus sieht das Bundesnaturschutzgesetz an verschiedenen Stellen Öffnungsklauseln für landesrechtliche Regelungen vor. Bei Ausübung dieser Rege-

lungskompetenzen sind auch die Bundesländer an verfassungs-, völker- und europarechtliche Vorgaben gebunden (BfN 2023b).

In Niedersachsen werden wird das BNatSchG durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)] ergänzt (BfN 2023b).

2.2.2 Sonstige Bundes- und Landesgesetze

Im Hinblick auf die hier gegenständlichen Planungen sind vor allem die folgenden Bundes- und Landesgesetze relevant:

- Gesetz zur Förderung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG; hinsichtlich der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. V. m. der WRRL (hinsichtlich des Schutzes sämtlicher Funktionen des Grundwassers und der oberflächigen Gewässer),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG) und Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodG) in Verbindung mit der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) hinsichtlich des Schutzes sämtlicher Bodenfunktionen,
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG).

2.2.3 Sonstige Vorgaben des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) haben mit Datum vom 21.10.2015 einen gemeinsamen Runderlass (nachfolgend "Unterschutzstellungserlass") veröffentlicht, der für Verordnungen zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald maßgeblich ist (MU/ML 2015). Der Erlass wurde durch die beiden Ministerien (MU/ML 2018) konkretisiert. Der NLWKN (Burckhardt 2016) machte zudem methodische Aussagen zu den Managementplänen.

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen seines Programms „Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NSAB)“ für sämtliche natürliche Lebensraumtypen (LRT) und für viele Tier und Pflanzenarten Vollzugshinweise zum Schutz der natürlichen Lebensräume und der Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und der VSR veröffentlicht (NLWKN 2009-2018). Die einzelnen art- und lebensraumspezifischen Vollzugshinweise zur NSAB weisen einen sehr unterschiedlichen Bearbeitungsstand auf. Im vorliegenden Planwerk findet immer der zum Zeitpunkt der Planerstellung zuletzt veröffentlichte Stand Berücksichtigung.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet ""Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld"" (NI-WF044)

Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem LSG sind nach Maßgabe näherer, in einer Schutzgebietsverordnung konkretisierter Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der LANDKREIS WOLFENBÜTTEL (2012) formuliert seine Ziele und Vorgaben hinsichtlich des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung des Plangebiets in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) "Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld" (NI-WF044) in der Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel vom 10.10.2011". Die Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 24. Februar 2012 veröffentlicht und trat einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 6410 und 6510. Die Aussagen dazu sind in der LSG-VO detailliert festgeschrieben.

2.3 Planungswerke und sonstige Vorgaben:

- Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 'Pfeifengraswiese Wohld (DE 3730-331), (NLWKN 2022, Stand: Februar 2019),
- Erste Erfassung und Pflegekonzept der Standortübungsplätze Wohld und Herzogsberge 1992, 1. Überarbeitung, (BUND KREISGRUPPE BRAUNSCHWEIG 1993),
- Botanisches Langzeitmonitoring zu Bestandsaufnahmen 2016, 2017 und 2018 zur Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen auf Aufforstungsflächen im FFH-Gebiet "Pfeifengraswiese Wohld" (HOCHSCHULE BREMEN 2016, 2017, 2018),
- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Artenreiche Pfeifengraswiesen (6410)(NLWKN, Stand November 2011),
- Liegenschaften des Nationalen Naturerbes: Darstellung der vorhandenen Informationen zu den Lasten und deren Bewertung Schandelah (Niedersachsen), (MULL & PARTNER 2013),
- Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung der DBU-Naturerbefläche Wohlder Wiesen (Niedersachsen) im Jahr 2017 i.A. der DBU-NE GmbH (BioS 2018)
- Basiserfassung der Lebensraumtypen, "Pfeifengraswiese Wohld FFH; FFH 367" (DRACHENFELS 2006),

- Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche „Wohlder Wiesen“ (Niedersachsen), Stand 10.11.2021 (DBU 2021):
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wolfenbüttel, 1997.

3 Methodisches Vorgehen

Zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen wurden die dem NEP zugrunde liegenden textlichen und tabellarischen Maßnahmenbeschreibungen sowie das dazugehörige GIS-Projekt ausgewertet und mit den Daten der vorliegenden Biotop- und Lebensraumtypenkartierung aus der FFH-Basiserfassung (DRACHENFELS 2006) sowie der Aktualisierungskartierung durch BioS (2018) abgeglichen. Der jeweils bessere Zustand der einzelnen LRT wurde als Referenzzustand zugrunde gelegt. Im Gebiet der Wohlder Wiesen wurden seit 2006 Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen realisiert, die zu einer Verbesserung der LRT 6410 und 6510 geführt haben. Die Aktualisierungskartierung der BioS (2018a) stellt daher für die LRT des Gebiets den Referenzzustand dar. Wiederherstellungsmaßnahmen sind infolgedessen im Gebiet nicht erforderlich.

Die im shape "nemassn_wohlderwiesen" des GIS-Projekts der DBU-NE dargestellten Maßnahmenflächen entsprechen in ihren Geometrien nicht genau den Flächen der jeweiligen Lebensraumtypen, da im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung durch die DBU-NE aus pragmatischen Gründen der Flächenpflege häufig größere Pflege-Einheiten zusammengefasst wurden. Diese Pflege-Einheiten umfassen nicht nur die Ziel-Lebensraumtypen, sondern beziehen auch andere - z. T. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen - mit ein. Aus diesem Grund wurden die im shape dargestellten Maßnahmenflächen entsprechend der jeweiligen Ziel-Lebensraumtypen und -biotop aufgelöst, getrennt berechnet und in eigenen, für jeden LRT oder Ziel-Biototyp spezifischen Maßnahmenblättern dargestellt. In den Maßnahmenblättern wurde in der Rubrik „Anmerkungen“ jeweils der Bezug zur NEP Unterfläche eingetragen.

Die Maßnahmenblätter sind schutzgut- und flächenbezogen konzipiert. Für die jeweilige Maßnahmenfläche wird ein Erhaltungs- oder Entwicklungsziel formuliert, das durch eine oder mehrere, im jeweiligen Maßnahmenblatt beschriebene Maßnahmen, erreicht werden soll.

Titel und Dateinamen der Maßnahmenblätter sind nach den Ziel-Lebensraumtypen (z. B. 6510) oder -Biotoptypen(gruppe) (z. B. WNE oder NS) der jeweiligen Maßnahme benannt. Sofern ein LRT oder ein(e) Biototyp(engruppe) nicht sinnvoll vergeben werden konnte, wurde eine Abkürzung für die spezifische Maßnahme ("B" für Beobachtung und "S" für Sukzession zu Schutzstreifen) gewählt. Falls mehrere Maßnahmen für das jeweils betroffene Schutzgut vorgesehen sind, folgt eine laufende Nr. (z. B. 6510-1). Die Titel bzw. Dateinamen der Maßnahmenblätter sind in der Kartenlegende hinter den Maßnahmen in Klammern dargestellt.

Im Maßnahmenblatt wird im Feld „Kürzel in der Karte“ die Maßnahme wie in der „Handreichung des NLWKN ...“ empfohlen kodiert. Das Kürzel findet sich auch in der Attributtabelle der Maßnahmen-shapes „Massnahmen_Wohld“.

- **E** = notwendige Erhaltungsmaßnahme

- **WV** = notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wegen Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (im FFH-Gebiet 367 nicht erforderlich; s. o.)
- **WN** = notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang:
 - **WNe** = notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang zur Verbesserung des Erhaltungszustands
 - **WNf** = notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang zur Vergrößerung der Flächengröße
- **Z** = zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Schutzgut
- **SE** = sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme

Nach dem Unterstrich folgt der Code des Schutzgutes (LRT, Biotoptyp) und ggf. eine laufende Nr., z. B. WNe_6510-1 = notwendige Wiederherstellungsmaßnahme 1 aus dem Netzzusammenhang für den LRT 6510 zur Verbesserung des Erhaltungszustands. Für die unverändert vorgesehene Wegenutzung wurde die Nummer "0" vergeben.

Bei der Berechnung der Flächengrößen der Maßnahmen für die einzelnen LRT und Biotoptypen wurden Biotopkomplexe in die verschiedenen Haupt- und Nebencodes entsprechend der DBU-Kartiermethodik (bzw. in die verschiedenen Hauptcodes nach niedersächsischer Kartiermethodik) aufgelöst. Dabei wurden Vorkommen eines LRT, der aufgrund verschiedener Biotoptypenausprägungen (z. B. GMF und GMS des LRT 6510) innerhalb eines Polygons durch mehrere Hauptcodes erfasst wurden, zu einer Gesamtfläche summiert. Wege und tiefere Gräben innerhalb von Biotopkomplexen, die sich durch die vorgesehene Maßnahme nicht zu dem anvisierten Ziel-LRT entwickeln lassen, wurden bei der Berechnung der LRT-spezifischen Maßnahmenfläche ausgeklammert. Dies ist in den jeweiligen Maßnahmenblättern durch Fußnoten kenntlich gemacht. Die in den Maßnahmenblättern für die einzelnen LRT angegebenen Flächengrößen entsprechen daher nicht der Gesamtgröße der entsprechenden Maßnahmenflächen des NEP, zumal im NEP eine Rundung der tatsächlichen Flächengrößen auf 0,1 ha erfolgte.

Zur Optimierung der LRT sind Maßnahmen zum Wasser- und Feuchtgebietsmanagement vorgesehen. Die Maßnahmen werden in den korrespondierenden Maßnahmenblättern der LRT oder Biotoptypen detailliert beschrieben sowie durch Punkte in der Maßnahmenkarte entsprechend der Bezeichnung der Maßnahmen im NEP benannt und verortet.

Im Gebiet gibt es Flächen, für die aus unterschiedlichen Gründen im Planungszeitraum des NEP (bis 2029) keine Maßnahmen vorgesehen sind. Die Maßnahmen werden den jeweiligen Entwicklungszielen der LRT oder Biotoptypen zugeordnet und die Hintergründe in den entsprechenden LRT- oder biotopspezifischen Maßnahmenblättern beschrieben.

4 Ergebnisse

In Tab. 1 sind die LRT-Flächengrößen der Basiserfassung, der DBU-Kartierung sowie der im NEP gelisteten Maßnahmen für das FFH-Gebiet zusammengestellt und nach Verpflichtungsgrad entsprechend der „Handreichung des NLWKN ...“ differenziert. Im Regelfall ergibt sich die Flächengröße der Erhaltungsmaßnahmen (Kürzel "E") aus der Summe der Flächen jedes LRT, die sich 2017 im EHG A und B befanden (Ausnahme s.u.). Die Zielgröße eines LRT ergibt sich aus der Summe aller Maßnahmenflächen.

Pflegemaßnahmen für die LRT 6410 und 6510, die sich 2017 im EHG C befanden, werden aufgrund der Hinweise aus dem Netzzusammenhang für das FFH-Gebiet 367 als aus dem Netzzusammenhang verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahme zur Verbesserung des Erhaltungszustands (WNe) abgebildet. Kleine Abweichungen der Flächengrößen (DBU 2017 im EHG C und WNe) ergeben sich zum einen durch das Entwicklungsziel einzelner Flächen des LRT 6510 zum LRT 6410, zum anderen durch die Lage kleiner Flächen unterhalb der Mindestflächengröße innerhalb eines Biotopkomplexes (Nebencode) einer nicht zielkonformen Pflege-Einheit (s. auch Fußnote zu Tab. 1).

Maßnahmen für Biotoptypen, die als potenzielle Lebensraumtypen bzw. als LRT im EHG "E" für einen der beiden genannten LRT kartiert wurden, sind entsprechend als aus dem Netzzusammenhang verpflichtende Maßnahmen zur Flächenvergrößerung (WNf) dargestellt. Dabei wird die Entwicklung zu LRT 6410 auf staufeuchten Standorten dem Erhalt des LRT 6510 gegenüber priorisiert. Aufgrund dessen nimmt die Ziel-Flächengröße des LRT 6510 zugunsten des LRT 6410 durch die vorgesehenen Maßnahmen ab. Zudem wird entsprechend den im NEP vorgesehenen Pflegemaßnahmen eine randlich des Gebiets liegende Fläche des LRT 6510 durch Sukzession zu einem Schutzstreifen entwickelt (s. Abb. 1). Die Erhaltungsmaßnahmen (Kürzel "E"), die auf den Flächen des LRT 6510 im EHG A und B geplant sind, umfassen daher eine kleinere Fläche als nach der DBU-Kartierung 2017 vorhanden war.



Abb. 1: LRT 6510 wird als Schutzstreifen entwickelt und der Sukzession überlassen

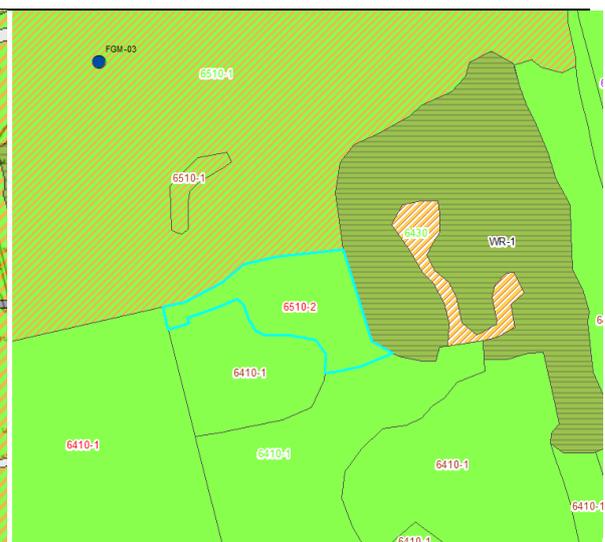


Abb. 2: einschürige Mahd auf höher liegenden Flächen des LRT 6510 ohne Feuchtezeiger

Abweichend von den Entwicklungszielen des NEP wurde die vorgesehene einschürige Mahd auf 0,3 ha mesophilen Grünlandflächen des LRT 6510, die an die rezenten Pfeifengraswiesen anschlie-

ßen, nicht als WNF für den LRT 6410 eingestuft, weil diese Entwicklungsmöglichkeit aufgrund der deutlich ansteigenden Topografie und der gutachterlichen Kenntnis des Gebiets und des Bestands aus derzeitiger Sicht nicht besteht. Die Maßnahme wurde infolgedessen als Erhaltung des LRT 6510 durch einschürige Mahd (Maßnahmenblatt 6510-2) eingestuft (s. Abb. 2).

Bei den außerhalb des FFH-Gebiets geplanten Maßnahmen zum Erhalt oder zur Entwicklung des LRT 6510 handelt es sich grundsätzlich um zusätzliche Maßnahmen (Rücksprache und schriftliche Mitteilung NLWKN, Frau Gerdes mit Mail vom 18.03.2022), die nach der vorgegebenen Systematik nicht weiter in Erhaltung bereits bestehender Flächen des LRT 6510 oder LRT-Entwicklungsflächen (GET, LRT 6510 mit EHG "E") unterschieden werden. Referenzflächengrößen können nicht angegeben werden.

Das Maßnahmenblatt 6510-4 "Mahdgutübertragung zur Entwicklung von LRT 6510", das eine zusätzlich zu den von der DBU geplanten Pflegemaßnahmen fakultative Instandsetzungsmaßnahme des LRT 6510 durch Heublumensaat beschreibt, kennzeichnet jedoch alle GET-Flächen außerhalb des FFH-Gebiets.

Analog zum Maßnahmenblatt "Mahdgutübertragung zur Entwicklung von LRT 6510" wurde ebenfalls ein Maßnahmenblatt "Mahdgutübertragung zur Entwicklung von LRT 6410 " (6410-3) entwickelt. Diese Maßnahme soll ggf. dann zum Tragen kommen, wenn sich die Zielflächen unter der einschürigen Wiesennutzung nicht wunschgemäß zum LRT 6410 entwickeln. Als potenzielle Empfängerflächen sind solche Flächen vorgesehen, die 2017 einem anderen Biototyp als GNK (GMF, GEF, NSB u. NSG) entsprachen und auf denen noch keine Mahdgutübertragung stattgefunden hat, deren Entwicklungsziel aber entsprechend des NEP der LRT 6410 ist (Abstimmung des Maßnahmentyps als zusätzliche Maßnahme und der Empfängerflächen mit der UNB WOF (schriftliche Mitteilung vom 09.01.2023).

In

Tab. 1 sind die Referenzflächengrößen und die verschiedenen Maßnahmenflächengrößen, wie sie sich aus dem NEP und den einzelnen Maßnahmenblättern ergeben, für das FFH-Gebiet 367 "Pfeifengraswiese Wohld" zusammengestellt. Eine Übersicht aller Maßnahmen im FFH-Gebiet 367 "Pfeifengraswiese Wohld" sowie eine Priorisierung und den Umsetzungszeitraum der Maßnahmen ist in Tab. 2 zusammengestellt. In Tab. 3 sind die Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets 367 innerhalb des LSG Schandelaher Wohld" sowie deren Priorisierung und Umsetzungszeitraum aufgelistet..

Tab. 1: Übersicht Referenzzustand, Maßnahmen und Zielgrößen für LRT im FFH-Gebiet 367 "Pfeifengraswiese Wohld"

LRT	Größe Basiserfassung (2010, 2012) (ha)				EHG (BE)	Prioritätenliste (NLWKN 2011)		Wiederher- stellungs- notwendigkeit aus dem Netz- zusammenhang (NLWKN 2019)	Anmerkungen gemäß Hin- weisen aus dem Netz- zusammen- hang	Referenzzustand DBU (2017) (ha)				Erhalt Kürzel E (ha) ge- samt	Flächenver- größerung Netzzusam- menhang (ha) Kürzel:Wnf	Verbes- serung EHG Netzzusam- menhang (ha) Kürzel: WNe	Zusätzl. Natura 2000 (ha)	Ziel- größe (ha)
	Sum- me	A	B	C		höchste Priorität	Prio- rität			Sum- me	A	B	C					
6410	2,74		0,36	2,38	C	X		Flächenvergröße- rung und Verbes- serung des EHG auf B notwendig	C-Anteil ca. 50 %	6,14	2,09	0,87	3,18	3,0	10	2,9 ¹	0,8	16,7
6430								(nicht signifikant)		0,1			0,1					0,1
6510	53,23	19,88	21,56	11,79	B		X	Flächenvergröße- rung und Reduzie- rung des C-Anteils notwendig	C-Anteil ca. 10 % Wiederher- stellung von LRT 6410 hat auf staufeuch- ten Standor- ten Vorrang.	60,2	20,2	34,6	5,4	46,6	4,8	5,1 ²		56,4

¹ Der Unterschied zur Flächengröße im Referenzzustand (EHG C) ergibt sich durch den NEP. Einige Flächen, auf denen der LRT 6410 im NC innerhalb eines Biotopkomplexes unterhalb der Mindestflächengröße vorkommt, werden beweidet.

² Der Unterschied zur Flächengröße im Referenzzustand (EHG C) ergibt sich durch den NEP, da einige Flächen - insbesondere im Biotopkomplex mit LRT 6410 - durch die Pflegemaßnahmen zu LRT 6410 entwickelt werden sollen..

Tab. 2: Übersicht der Maßnahmen im FFH-Gebiet 367 "Pfeifengraswiese Wohld", Priorisierung und Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

Maßnahmenblatt	Maßnahme	Kürzel in Karte	Flächen- größe (ha)	Priorität	Umsetzungszeitraum			
					kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Daueraufgabe
6410-1	Einschürige Mahd u. Wassermanagement zur Erhaltung u. Entwicklung von LRT 6410	E_6410-1; WNe_6410-1; WNf_6410-1; Z_6419-1	15,0	1	x			x
6410-2	Entfernung von Gehölzen	Z_6410-2	0,3	1	x			x
6410-3	Mahdgutübertragung zur Entwicklung von LRT 6410	Z-6410-3	6,1	3		x	x	
6430	Periodische Schlegelmahd zum Erhalt von LRT 6430	E_6430	0,1	2			x	x
6510-1	Mahd, Beweidung u. Wassermanagement zum Erhalt von LRT 6510	E_6510-1; WNe_6510-1; WNf_6510-1	56,1	1	x			x
6510-2	Einschürige Mahd u. Wassermanagement zum Erhalt von LRT 6510	E_6510-2; WNe_6510-2	1,7	1	x			x
BMS	Pflege von Schlehen-Weißdorn-Gebüsch	SE_BMS	0,7	2		x		
NS	Mahd und Beweidung zum Erhalt von Sümpfen und Nassgrünland	SE_NS	0,6	2	x			x
S	Sukzession von Offenland zu Schutzstreifen	SE_S	0,4	2	x			
OVW	Rückbau von Wegeabschnitten	SE_OVW	1,2	3		x		
WR-1	Entwicklung von Waldrandstrukturen	SE_WR-1	3,5	3		x		
WX	Waldbeweidung	SE_WX	1,8	3	x			x
-	Beibehaltung der bisherigen Nutzung	SE_0	0,2					x

Tab. 3: Übersicht der Maßnahmen außerhalb des FFH- 367 innerhalb des LSG „Schandelaher Wohld“, Priorisierung und Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

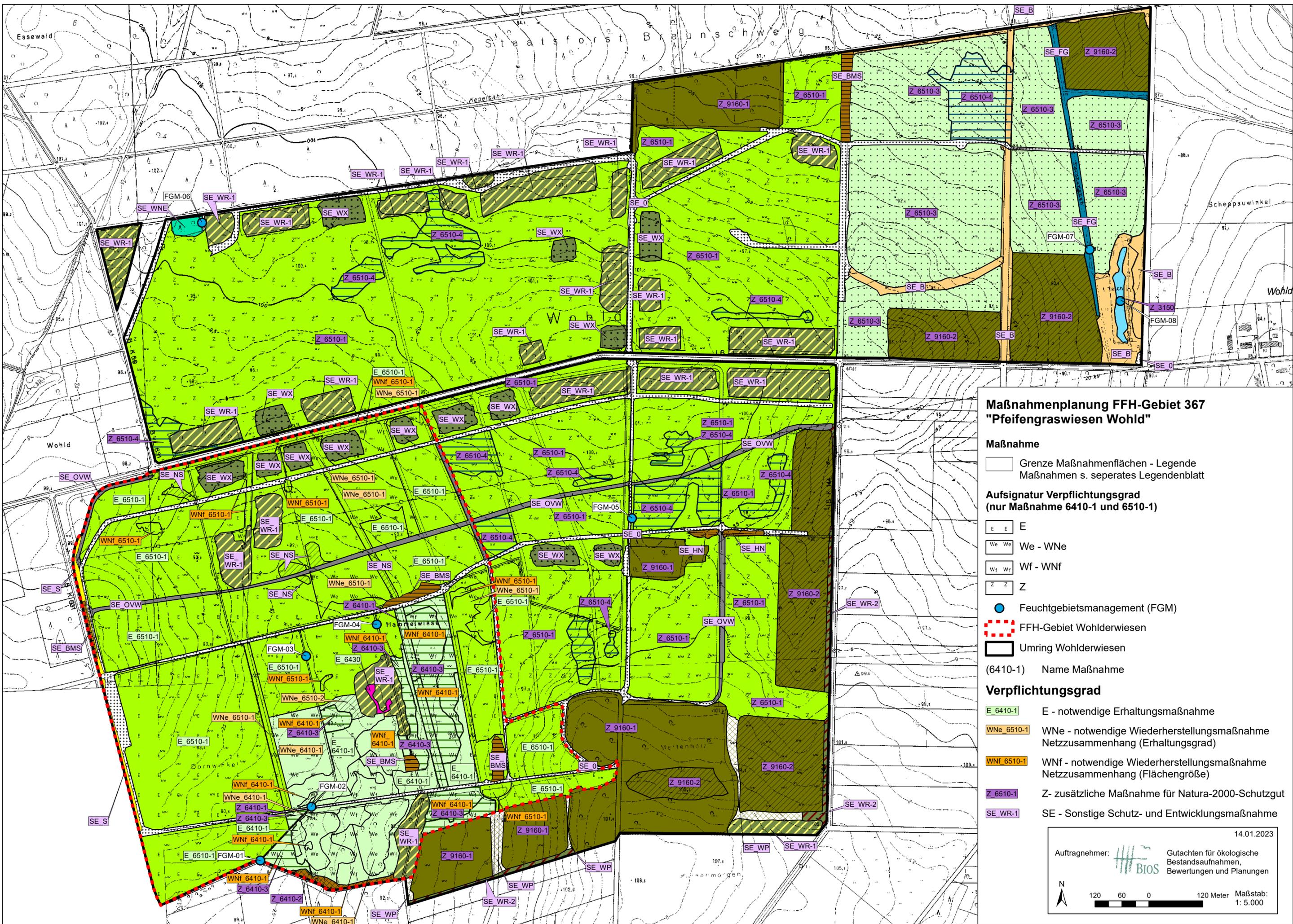
Maßnahmenblatt (Name)	Maßnahme	Kürzel (Karte)	Flächen- größe (ha)	Priorität	Umsetzungszeitraum			
					kurzfristig	mittelfristig	langfristig	Daueraufgabe
3150	Entschlammung u. Freistellung zum Erhalt von LRT 3150	Z_3150	0,4	2		x		
6510-1	Erhaltung LRT 6510 durch Mahd und Beweidung	Z_6510-1	107,7	1	x			x
6510-3	Erhaltung LRT 6510 durch zweischürige Mahd	Z_6510-3	44,6	1	x			x
6510-4	Mahdgutübertragung	Z-6510-4	11,0	3		x	x	
9160-1	Erhalt und Optimierung LRT 9160 durch Sukzession	Z_9160_1	19,3	1	x			x
9160-2	Entwicklung des LRT 9160 durch Sukzession	Z_9160_2	21,5	2	x			x
B	Beobachtung; keine Maßnahmen	SE_B	4,8	3			x	
BMS	Erhalt u. Pflege von Schlehen-Weißdorn-Gebüsch	SE_BMS	0,4	3		x		
FG	Bedarfsorientierte Grabenunterhaltung	SE_FG	1,1	3		x		x
HN	Pflege von Feldgehölzen und Gebüsch	SE_HN	0,2	3		x		
WNE	Optimierung eines Sumpfwald	SE_WNE	0,3	3			x	
WX	Waldbeweidung	SE_WX	3,5	3		x		x
WP	Waldentwicklung	SE_WP	1,0	3	x			
WR-1	Entwicklung von Waldrandstrukturen	SE_WR-1	15,1	3		x		
WR-2	Anlage Waldmantel	SE_WR-2	1,1	3		x		
OVW	Rückbau von Wegen	SE_OVW	1,2	3		x		

5 Literatur

- BioS (2018): Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung der DBU-Naturerbefläche Wohlder Wiesen (Niedersachsen) im Jahr 2017 i.A. der DBU-NE GmbH
- BFN -BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. online unter: <https://www.bfn.de/abkommen-richtlinie/fauna-flora-habitat-richtlinie-ffh-richtlinie-richtlinie-9243ewg-des-rates-vom>. Zuletzt abgerufen am 18.12.2022.
- BFN -BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023A): Deutschland. online unter: <https://www.bfn.de/thema/deutschland>. Zuletzt abgerufen am 08.01.2023.
- BFN -BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023B): Landesrecht. online unter: <https://www.bfn.de/landesrecht>. Zuletzt abgerufen am 08.01.2023.
- BURCKHARDT, S. (2016): Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 200-Gebiete in Niedersachsen. Inform. s. Naturschutz Niedersachs. 36/2: 73-132
- BUND KREISGRUPPE BRAUNSCHWEIG (1993): Standortübungsplätze Wohld und Herzogsberge - Erste Erfassung und Pflegekonzept 1992, 1. Überarbeitung. Braunschweig
- DRACHENFELS, O. V. (2006): FFH 367: "Pfeifengraswiese Wohld". Basiserfassung der Lebensraumtypen.
- DBU (2021): Naturerbe-Entwicklungsplan für die DBU-Naturerbefläche „Wohlder Wiesen“ (Niedersachsen), Stand 10.11.2021
- HOCHSCHULE BREMEN (HRSG.) (2016): Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen auf Aufforstungsflächen im FFH-Gebiet "Pfeifengraswiese Wohld", Landkreis Wolfenbüttel. Botanisches Langzeitmonitoring zur Bestandsaufnahmen 2017. Projektarbeit des Modul 4.9. Ökosysteme Praxis SS 2016. Internationaler Studiengang Technische und angewandte Biologie (ISTAB). Unveröffentlichtes Manuskript. Bremen.
- HOCHSCHULE BREMEN (HRSG.) (2017): Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen auf Aufforstungsflächen im FFH-Gebiet "Pfeifengraswiese Wohld", Landkreis Wolfenbüttel. Botanisches Langzeitmonitoring zur Bestandsaufnahmen 2017. Projektarbeit des Modul 4.9. Ökosysteme Praxis SS 2017. Internationaler Studiengang Technische und angewandte Biologie (ISTAB). Unveröffentlichtes Manuskript. Bremen.
- HOCHSCHULE BREMEN (HRSG.) (2018): Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen auf Aufforstungsflächen im FFH-Gebiet "Pfeifengraswiese Wohld", Landkreis Wolfenbüttel. Botanisches Langzeitmonitoring zur Bestandsaufnahmen 2017. Projektarbeit des Modul 4.9. Ökosysteme Praxis SS 2018. Internationaler Studiengang Technische und angewandte Biologie (ISTAB). Unveröffentlichtes Manuskript. Bremen.
- LANDKREIS WOLFENBÜTTEL (Hrsg.) 2012: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld" in der Gemeinde Cremlingen - LSG WF 44 - Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 8, Jahrgang 63; 24. Febr. 2012.

NLWKN (2022): Standarddatenbogen des FFH-Gebiets 'Pfeifengraswiese Wohld (DE 3730-331), Stand: Februar 2019); digital unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/ffh_richtlinie_und_ffh_gebiete/die_einzelnen_ffh_gebiete/die-einzelnen-ffh-gebiete-niedersachsens-nummer-1-50-144421.html

MULL & PARTNER (2013): Liegenschaften des Nationalen Naturerbes - Darstellung der vorhandenen Informationen zu den Lasten und deren Bewertung. Schandelah (Niedersachsen), Hannover, 39 S.



**Maßnahmenplanung FFH-Gebiet 367
"Pfeifengraswiesen Wohld"**

Maßnahme
 [Symbol] Grenze Maßnahmenflächen - Legende
 [Symbol] Maßnahmen s. separates Legendenblatt

**Aufsignatur Verpflichtungsgrad
(nur Maßnahme 6410-1 und 6510-1)**

[Symbol] E E
 [Symbol] We We - WNe
 [Symbol] Wf Wf - Wnf
 [Symbol] Z Z
 [Symbol] Feuchtgebietsmanagement (FGM)

[Symbol] FFH-Gebiet Wohlderwiesen
 [Symbol] Umring Wohlderwiesen

(6410-1) Name Maßnahme

Verpflichtungsgrad

[Symbol] E - notwendige Erhaltungsmaßnahme
 [Symbol] WNe_6510-1 - notwendige Wiederherstellungsmaßnahme
 Netzzusammenhang (Erhaltungsgrad)
 [Symbol] Wnf_6510-1 - notwendige Wiederherstellungsmaßnahme
 Netzzusammenhang (Flächengröße)
 [Symbol] Z_6510-1 - zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Schutzgut
 [Symbol] SE_WR-1 - Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme

14.01.2023

Auftragnehmer: Gutachten für ökologische Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Planungen

N Maßstab: 1: 5.000

Legende Maßnahmenplanung FFH-Gebiet 367 "Pfeifengraswiesen Wohld"

Maßnahmen

einschürige Mahd

 Erhaltung u. Entwicklung von LRT 6410 durch einschürige Mahd (6410-1)

 Erhaltung von LRT 6510 durch einschürige Mahd (6510-2)

zweischürige Mahd

 zweischürige Mahd zur Erhaltung von LRT 6510 (6510-3)

Mahd und Beweidung

 Mahd und Beweidung zur Erhaltung von LRT 6510 (6510-1)

 Mahd und Beweidung zum Erhalt von Sümpfen und Nassgrünland (NS)

Schlegelmahd

 periodische Schlegelmahd zur Erhaltung des LRT 6430 (6430)

Mahdgutübertragung

 Mahdgutübertragung zur Entwicklung von LRT 6410 (6410-3)

 Mahdgutübertragung zur Entwicklung von LRT 6510 (6510-4)

Entwicklung von Schutzstreifen durch Sukzession

 Sukzession von Offenland zu Schutzstreifen (S)

Waldsukzession 9160

 Sukzession zur Erhaltung und Optimierung von LRT 9160 (9160-1)

 Sukzession zur Entwicklung von LRT 9160 (9160-2)

Maßnahme

 Grenze Maßnahmenflächen - Legende Maßnahmen s. separates Legendenblatt

Aufsignatur Verpflichtungsgrad (nur Maßnahme 6410-1 und 6510-1)

 E

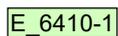
 We - WNe

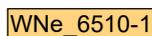
 Wf - WNf

 Z

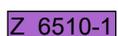
(6410-1) Name Maßnahme

Verpflichtungsgrad

 E_6410-1

 WNe_6510-1 WNe - notwendige Wiederherstellungsmaßnahme Netzzusammenhang (Erhaltungsgrad)

 WNf_6510-1 WNf - notwendige Wiederherstellungsmaßnahme Netzzusammenhang (Flächengröße)

 Z_6510-1 Z- zusätzliche Maßnahme für Natura-2000-Schutzgut

 SE_WR-1 SE - Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme

Waldentwicklung durch Sukzession

 Waldentwicklung (WP)

Waldbeweidung

 Waldbeweidung (WX)

Optimierung Sumpfwald

 Optimierung Sumpfwald (WNE)

Entwicklung Waldrand

 Entwicklung von Waldrandstrukturen (WR-1)

 Anlage Waldmantel (WR-2)

Entfernung von Gehölzen

 Entfernung von Gehölzen (6410-2)

Gehölzpflege

 Pflege von Feldgehölzen und Gebüschen (HN)

 Pflege von Schlehen-Weißdorn-Gebüschen (BMS)

Gewässerpflege Stillgewässer

 Entschlammung u. Freistellung zur Erhaltung von LRT 3150 (3150)

Grabenmanagement

 Bedarfsorientierte Grabenunterhaltung (FG)

Rückbau von Wegeabschnitten

 Rückbau von Wegeabschnitten (OVW)

Beobachtung

 Beobachtung (B)

keine Maßnahme

 keine Maßnahme Weiterführung bisheriger Nutzung (km)

 Feuchtgebietsmanagement (FGM)

 FFH Wohlderwiesen

 Umring Wohlderwiesen